

99099002067005

# Einbürgerung Verleihung der deutschen Staatsangehörigkeit für Ausländer mit gewöhnlichem Aufenthalt im Ausland

Heruntergeladen am 07.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/102762701/B100019>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99099002067005
Leistungsbezeichnung I	Einbürgerung Verleihung der deutschen Staatsangehörigkeit für Ausländer mit gewöhnlichem Aufenthalt im Ausland
Leistungsbezeichnung II	Als Ausländerin oder Ausländer mit gewöhnlichem Aufenthalt im Ausland die deutsche Staatsangehörigkeit beantragen
Typisierung	1 - Bund: Regelung und Vollzug
Quellredaktion	Bund
Freigabestatus Katalog	fachlich freigegeben (gold)
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	Deutsche Staatsangehörigkeit, Ermessenseinbürgerung, Bundesverwaltungsamt, Paragraf 14, Staatsangehörigkeitsgesetz,

Modul	Sachverhalt
	Einbürgerungsurkunde, Einbürgerung, BVA, Auslandseinbürgerung, Staatsangehörigkeit, StAG
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	
Verrichtungskennung	Verleihung (67)
SDG-Informationsbereich	Voraussetzungen für die Einbürgerung von Staatsangehörigen eines anderen Mitgliedstaats
Lagen Portalverbund	Einwanderung (1080100), Einbürgerung (1080300)
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	06.11.2024
Fachlich freigegeben durch	Bundesministerium des Innern und für Heimat (BMI)
Handlungsgrundlage	<a href="https://www.gesetze-im-internet.de/stag/_14.html">https://www.gesetze-im-internet.de/stag/_14.html</a>
Teaser	Wenn Sie im Ausland leben, mit Deutschland eng verbunden sind und die deutsche Staatsangehörigkeit erwerben möchten, können Sie eine Einbürgerung beantragen.
Volltext	<p>Auch wenn Sie im Ausland leben, können Sie unter bestimmten Voraussetzungen die deutsche Staatsangehörigkeit beantragen.</p> <p>Voraussetzung ist, dass Sie eng mit Deutschland verbunden sind, zum Beispiel:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• durch Familienangehörige, die in Deutschland leben</li> <li>• durch Ihre deutsche Ehe- oder Lebenspartnerin oder Ihren deutschen Ehe- oder Lebenspartner</li> </ul> <p>Wenn Sie mit einer Deutschen oder einem Deutschen verheiratet oder verpartnert sind, muss der Auslandsaufenthalt von einem von Ihnen beiden im öffentlichen Interesse liegen.</p> <p>Die Einbürgerung ist eine Ermessensentscheidung des</p>

## Modul

## Sachverhalt

Bundesverwaltungsamts (BVA). Das bedeutet, dass Sie keinen Anspruch auf Einbürgerung haben.

Sofern Sie die Voraussetzungen für die Einbürgerung erfüllen, erhalten Sie eine Einbürgerungsurkunde. Danach besitzen Sie die deutsche Staatsangehörigkeit.

Für Ihren Antrag können Sie auch eine bevollmächtigte Person, zum Beispiel einen Rechtsbeistand, benennen. Hierzu müssen Sie eine Vollmacht beifügen.

## Erforderliche Unterlagen

- Antrag auf Einbürgerung
- Nachweise zur Abstammung und Identität, zum Beispiel:
  - ausländische Personaldokumente, zum Beispiel:
    - Reisepass
    - Identitätskarte
    - Ausländerausweis
  - Geburtsurkunde
  - Heiratsurkunde
- Nachweise über den Erwerb oder Besitz weiterer Staatsangehörigkeiten
- Weitere hilfreiche Unterlagen, soweit zutreffend:
  - Namensänderungsurkunden beziehungsweise -bescheinigungen
  - Unterlagen zum Sorgerecht bei Anträgen von Kindern unter 16 Jahren
  - Zertifikate über deutsche Sprachkenntnisse, mindestens das Zertifikat Deutsch - B1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen

Weitere Unterlagen, die Ihre engen Bindungen zu Deutschland belegen, zum Beispiel:

- Zeugnisse deutscher Schulen oder Hochschulen
- Flugtickets, die Besuche in Deutschland belegen
- Grundbuchauszüge deutscher Immobilien in Ihrem Besitz
- Arbeitsverträge mit deutschen Unternehmen

## Modul

## Sachverhalt

Weitere Hinweise zu den erforderlichen Unterlagen:

- Sie müssen alle Unterlagen und Nachweise, soweit nicht anders angegeben, als amtlich oder notariell beglaubigte Kopien beilegen.
- Fremdsprachige Unterlagen und Nachweise legen Sie mit einer Übersetzung durch eine vereidigte Übersetzerin oder einen vereidigten Übersetzer vor.

## Voraussetzungen

- Sie sind Ausländerin und Ausländer und leben im Ausland. Sie haben eine enge Bindung an Deutschland.

Sie können die enge Bindung an Deutschland nachweisen, zum Beispiel mit:

- Zertifikate über deutsche Sprachkenntnisse, mindestens das Zertifikat Deutsch - B1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens
- langjährigen engen Kontakt zu Verwandten beziehungsweise befreundeten Personen in Deutschland
- längere oder regelmäßige Aufenthalte in Deutschland
- Immobilienbesitz in Deutschland
- Schulabschluss oder Berufsausbildung in Deutschland
- Mitgliedschaft in deutschen Kulturvereinen
- Tätigkeit für deutsche Behörden, Unternehmen oder Organisationen

Weitere Voraussetzungen:

- Ihre Identität und Staatsangehörigkeit sind geklärt.
- Sie sind handlungsfähig. Das bedeutet, Sie sind mindestens 16 Jahre alt oder werden gesetzlich vertreten.
- Sie sind straffrei.
- Sie können Ihren Lebensunterhalt und den Ihrer Familie in dem Land, in dem Sie leben, ohne staatliche Hilfe aufbringen.
- Sie verfügen über eine ausreichende Absicherung

## Modul

## Sachverhalt

gegen Krankheit, Pflegebedürftigkeit, Berufsunfähigkeit oder Erwerbsunfähigkeit und für das Alter.

- Ihre Einordnung in die deutschen Lebensverhältnisse ist gewährleistet.
- Sie verfolgen oder unterstützen keine verfassungsfeindlichen oder extremistischen Bestrebungen.
- Sie bekennen sich mit der Loyalitätserklärung zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung.
- Sie bestehen den Einbürgerungstest.

Die Einbürgerung ist eine Ermessensentscheidung. Geprüft wird, ob ausnahmsweise Personen im Ausland eingebürgert werden können. Wesentliche Ermessens Gesichtspunkte sind zum Beispiel:

- Es besteht ein deutsches öffentliches Interesse an der Einbürgerung.
- Sie sind mit einer Deutschen oder einem Deutschen verheiratet oder verpartnert und der Auslandsaufenthalt von einem von Ihnen beiden liegt im öffentlichen Interesse

## Kosten

Verwaltungsgebühr: 25€ - 51€  
Ablehnungsbescheid für ein miteinzubürgerndes minderjähriges Kind  
[https://www.gesetze-im-internet.de/stag/\\_38.html](https://www.gesetze-im-internet.de/stag/_38.html)  
Verwaltungsgebühr: 51€  
Einbürgerungsurkunde für miteingebürgertes minderjähriges Kind bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres  
[https://www.gesetze-im-internet.de/stag/\\_38.html](https://www.gesetze-im-internet.de/stag/_38.html)  
Verwaltungsgebühr: 25€ - 255€  
Ablehnungsbescheid für Erwachsene  
[https://www.gesetze-im-internet.de/stag/\\_38.html](https://www.gesetze-im-internet.de/stag/_38.html)  
Verwaltungsgebühr: 255€  
Einbürgerungsurkunde für Erwachsene  
[https://www.gesetze-im-internet.de/stag/\\_38.html](https://www.gesetze-im-internet.de/stag/_38.html)  
Hinweis:

Für die Beschaffung von Urkunden, Übersetzungen und Beglaubigungen können zusätzliche Kosten entstehen.

## Modul

## Sachverhalt

Bei Überweisungen von einem Auslandskonto können zusätzlich Überweisungsgebühren anfallen.

## Verfahrensablauf

Die Einbürgerung können Sie oder die von Ihnen bevollmächtigte Person schriftlich oder nach Terminvereinbarung persönlich bei Ihrer zuständigen deutschen Auslandsvertretung beziehungsweise online oder schriftlich beim Bundesverwaltungsamt (BVA) beantragen. Im Verlauf des Verfahrens müssen Sie den Einbürgerungstest ablegen.

Schriftliche oder persönliche Antragstellung:

- Sie können vorab per E-Mail, Telefon oder nach Terminvergabe in einem persönlichen Gespräch bei Ihrer zuständigen deutschen Auslandsvertretung alle notwendigen Informationen über die Antragstellung und benötigten Unterlagen und Dokumente erhalten.
- Das Antragsformular können Sie auf der Internetseite des BVA direkt herunterladen.
- Füllen Sie das Antragsformular vollständig aus und unterschreiben Sie es.
- Reichen Sie den unterschriebenen Antrag per Post oder persönlich zusammen mit den erforderlichen Nachweisen bei Ihrer zuständigen deutschen Auslandsvertretung ein.
- Der Kontakt zur Auslandsvertretung im Rahmen der Antragstellung ist keine Pflicht. Sie können den Antrag mit allen Unterlagen auch direkt beim BVA einreichen. Der Kontakt und die Antragstellung über die Auslandsvertretung werden jedoch empfohlen, da diese zu Ihrem Antrag eine Stellungnahme abgeben muss.
- Das BVA prüft Ihren Antrag und informiert Sie, wenn für die Bearbeitung des Antrages weitere Unterlagen und Angaben erforderlich sind.

Online-Antragstellung:

- Rufen Sie auf dem Bundesportal den Online-Antrag auf und füllen Sie das Antragsformular elektronisch aus.

## Modul

## Sachverhalt

- Fügen Sie die geforderten Unterlagen als Dateien an.
- Senden Sie den Antrag ab.
- Das BVA prüft Ihren Antrag und fordert gegebenenfalls erforderliche Unterlagen in beglaubigter Kopie nach.
- Um eine Stellungnahme zu Ihrem Antrag anfertigen zu können, nimmt die für Sie zuständige deutsche Auslandsvertretung gegebenenfalls mit Ihnen Kontakt auf.

Abschluss des Verfahrens (schriftlich und online):

- Zur Ablegung des Einbürgerungstests erhalten Sie von der zuständigen Auslandsvertretung eine Einladung.
- Nach der Entscheidung des BVA müssen Sie die Verwaltungsgebühr bezahlen.
- Sollte Ihr Antrag bewilligt werden, wird das BVA Ihre Einbürgerungsurkunde an Ihre zuständige deutsche Auslandsvertretung übersenden. Diese informiert Sie über das weitere Vorgehen zur Aushändigung der Einbürgerungsurkunde.
- Sollte das BVA Ihren Antrag ablehnen, erhalten Sie im Regelfall ebenfalls über Ihre zuständige deutsche Auslandsvertretung einen Ablehnungsbescheid.

### Bearbeitungsdauer

14 - 29 Monat(e)  
Die Prüfung Ihres Antrags ist möglicherweise mit aufwendigen Ermittlungen verbunden.

### Frist

Es gibt keine Frist.

### weiterführende Informationen

[https://www.bva.bund.de/DE/Services/Buerger/Ausweis-Dokumente-Recht/Staatsangehoerigkeit/Einbuengerung/Ermessen14/Einbuengerung14\\_node.html](https://www.bva.bund.de/DE/Services/Buerger/Ausweis-Dokumente-Recht/Staatsangehoerigkeit/Einbuengerung/Ermessen14/Einbuengerung14_node.html)  
<https://www.auswaertiges-amt.de/blob/199314/d7b1c3142f363eef2142dbd6a8d33b15/dtauslandsvertretungenliste-data.pdf>  
[https://www.bva.bund.de/DE/Services/Buerger/Ausweis-Dokumente-Recht/Staatsangehoerigkeit/Online\\_Hinweise/Online/Sta\\_online\\_node.html](https://www.bva.bund.de/DE/Services/Buerger/Ausweis-Dokumente-Recht/Staatsangehoerigkeit/Online_Hinweise/Online/Sta_online_node.html)

### Hinweise

Es gibt keine Hinweise und Besonderheiten.

Modul	Sachverhalt
Rechtsbehelf	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Widerspruch</li> </ul>
Kurztext	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Einbürgerung Verleihung der deutschen Staatsangehörigkeit für Ausländer mit gewöhnlichem Aufenthalt im Ausland               <ul style="list-style-type: none"> <li>• Anträge können Ausländerinnen oder Ausländer stellen:                   <ul style="list-style-type: none"> <li>• mit Bindungen an Deutschland, die eine Einbürgerung rechtfertigen</li> <li>• wenn sie im Ausland leben</li> </ul> </li> <li>• Voraussetzungen:                   <ul style="list-style-type: none"> <li>• ein öffentliches Interesse an der Einbürgerung liegt vor                       <ul style="list-style-type: none"> <li>• bei mit Deutschen verheirateten oder verpartnerten Ausländerinnen und Ausländern liegt der Auslandsaufenthalt von einem der beiden im öffentlichen Interesse                           <ul style="list-style-type: none"> <li>• Einbürgerung ist eine Ermessensentscheidung</li> <li>• Bevollmächtigung für den Antrag an Dritte möglich</li> <li>• Antrag ist gebührenpflichtig</li> <li>• deutsche Staatsangehörigkeit wird mit Aushändigung der Einbürgerungsurkunde erworben                               <ul style="list-style-type: none"> <li>• Auskunft durch Bundesverwaltungsamt (BVA) oder zuständige deutsche Auslandsvertretung</li> <li>• zuständig: Bundesverwaltungsamt (BVA)</li> </ul> </li> </ul> </li> </ul> </li> </ul> </li> </ul> </li> </ul>
Ansprechpunkt	
Zuständige Stelle	
Formulare	
Ursprungsportal	<p>Einbürgerung Verleihung der deutschen Staatsangehörigkeit für Ausländer mit gewöhnlichem Aufenthalt im Ausland, Einbürgerung Verleihung der deutschen Staatsangehörigkeit für Ausländer mit gewöhnlichem Aufenthalt im Ausland</p>